

# **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), des 5 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und § 7 der Satzung über die Straßenreinigung vom 4. Mai 1993 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.1993 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümerinnen/den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist (siehe § 6 der Satzung), werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 80 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

## **§ 2 Reinigung der Straßen**

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden folgende Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad zweimal wöchentlich gereinigt, und zwar in der Zeit vom 01.06. bis 31.08.:  
Am Strande, Bergstraße (bis zur Einmündung Schmiedestraße), Brückstraße, Eichholzweg, Ferienpark, Fischerstraße, Hafenstraße, Kattsund, Kiekut, Lauritz-Maßmann-Straße, Markt, Mühlenstraße, Poststraße, Schlamerstraße, Steinwarder, Thulboden, Wilhelmplatz.

## **§ 3 Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

- I. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin/ Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte/Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum des selben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt.
- II. Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen/Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 20 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- III. Wechselt die/der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres die/der bisherige und die/der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessung und Hohe der Gebühr**

- I. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- II. Als Straßenfrontlänge gilt
  - A. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;
  - B. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Dritteln seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:  
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
  - C. bei Reihenhausgrundstücken, die über einen Wohnweg von der zu reinigenden Straße erschlossen werden:  
Die mittlere Grundstücksbreite parallel zum Wohnweg bzw. seiner Verlängerung.

- III. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- IV. Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken mit mehreren Straßenfronten werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 20 v.H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.
- V. Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,60 DM.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht**

- I. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- II. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

### **§ 6**

#### **Fälligkeit**

- I. Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.
- II. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 24. Mai 1973 mit den dazu ergangenen Nachtragsatzungen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Heiligenhafen, den 4. Mai 1993  
Stadt Heiligenhafen

(Siegel)

gez. Anders  
Bürgermeister

**veröffentlicht am** 06.05.1993  
**in Kraft am** 07.05.1993